

Bebauungsplan Nr. 611: Westlich Albersloher Weg / Nördlich Willy-Brandt-Weg

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Aufgrund der Corona-Pandemie sind alle Präsenzveranstaltungen untersagt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand daher in Form eines Aushangs statt. Die Planunterlagen sind im Beteiligungszeitraum vom 23.11.2020 bis 18.12.2020 im Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster zur Einsicht ausgehangen sowie auf der städtischen Homepage zur Verfügung gestellt worden.

Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.

2 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 03.12.2020 bis einschließlich 11.01.2021

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH vom 04.12.2020		
	Es wird angemerkt, dass keine Fernwärmeleitungen der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH geplant noch vorhanden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.2	Stadtwerke Münster GmbH [Angebotsplanung und Infrastrukturmanagement vom 07.12.2020		
2.1	Es bestehen keine Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplan.	-	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.2	Es wird angemerkt, dass die auf dem Willy-Brandt-Weg vorhandene Haltestelle nicht mehr angefahren wird und somit überplant werden kann.	Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.3	IHK - Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 17.12.2020		
2.3.1	Es wird angemerkt, dass mit der im Bebauungsplan vorgesehenen Art der Nutzung als Gemeinbedarfsfläche attraktive Industrie- und Gewerbeflächen für die Wirtschaft nicht mehr zur Verfügung ständen.	Durch die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Polizeipräsidium“ wird der Standort langfristig für das Polizeipräsidium gesichert. Entfällt die festgesetzte Nutzung an dieser Stelle, so kann der Standort ausgerichtet auf die dann aktuellen Bedarfe wieder als Gewerbestandort reaktiviert werden. Durch die Ausrichtung der Nutzung ist kein unmittelbarer negativer Effekt auf die Gesamtbilanz an Gewerbestandorten zu erwarten, da die vorgesehene Nutzung „Polizeipräsidium“ im Sinne eines Bürostandorts auch innerhalb eines	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Gewerbegebiets zulässig ist. Die Fläche entfällt daher nicht für die Gesamtbilanz durch eine gebietsfremde Nutzung. Durch die Prägung des Standorts Loddenheide insbesondere im Bereich des Albersloher Wegs durch hochwertige Bürostandorte fügt sich das Vorhaben in diesen Bereich ein und folgt dem bereits vorhandenen städtebaulichen Bild und den allgemeinen Entwicklungen des Standorts. Die Anforderungen attraktive, gut angebundene Gewerbeflächen im Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen steht dabei außer Frage und wird im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen der Stadt Münster und insbesondere durch das Gewerbeflächenentwicklungskonzept weiter verfolgt (vgl. 2.3.2).</p>	
2.3.2	<p>Es wird angemerkt, dass gewerblich nutzbare Flächen an einem anderen Standort aktiviert werden müssen, damit eine ausgeglichene Bilanz erhalten bleibt.</p>	<p>Die Stadt Münster generiert entsprechend des Gewerbeflächenentwicklungskonzept (vgl. Nr. 4.10.4) neue Gewerbeflächen. Es sollen möglichst unterschiedliche Bedarfe der Betriebe entsprechend der Lage, Größe oder Anforderungen an die Art der Nutzung etc. abgedeckt werden. Der Standort Loddenheide zeichnet sich in einzelnen Bereichen wie unter 2.3.1 beschrieben bereits heute durch hochwertige Bürostandorte aus. Entsprechend der Ausführung wird der Anregung durch das Gewerbeflächenentwicklungskonzept im Grundsatz gefolgt.</p>	<p>Der Anregung, die überplanten Gewerbeflächen unmittelbar auszugleichen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.1</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.3.3	Es wird angemerkt, dass die Darstellung eines „Sondergebiets für den Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten“ im FNP für den Standortbereich des Gartencenters nachvollziehbar sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.3.4	Es wird angeregt, nachgelagert zur FNP-Änderung den Bebauungsplan Nr. 404 an die künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans, bezogen auf den Standort des Gartencenters, anzupassen und Aussagen zu den maximal zulässigen Kern- und Randsortimenten festzusetzen. Dies entspräche auch den Zielvorstellungen des Einzelhandelskonzeptes, wonach an den Sonderstandorten ein restriktiver Umgang mit zentrenrelevanten Randsortimenten erfolgen sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet. Die Anregung betrifft nicht den Bebauungsplan Nr. 611.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.4 LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 14.12.2020			
	Es wird angeregt, den Hinweis in den textlichen Festsetzungen bezüglich archäologischer Bodenfunde entsprechend der Vorgaben zu ergänzen.	Der Hinweis wurde im weiteren Verfahren beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.6 Handwerkskammer Münster Münster, Schreiben vom 08.01.2021			
	Es wird angemerkt, dass sich die für das Polizeipräsidium vorgesehenen Flächen durch eine besondere Standortqualität als Gewerbeflächen auszeichnen. Daher wird angeregt, den Wegfall dieser Flächen in Bereichen mit ähnlicher Standortqualität zu kompensieren.	vgl. Nr. 2.3.1 und 2.3.2 Entsprechend der Ausführung wird der Anregung durch das Gewerbeflächenentwicklungskonzept im Grundsatz gefolgt.	Der Anregung, die überplanten Gewerbeflächen unmittelbar auszugleichen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.1

Nr.	Anregungen und Hinweise		Abwägung	Beschlussvorschlag
2.7	Stadtnetze Münster GmbH, Schreiben vom 21.12.2020			
2.7.1		Es wird angemerkt, dass sich im Dag-Hammarskjöld-Weg vorhandene Versorgungsleitungen und Kabel befinden, welche durch den Neubau überplant und daher außer Betrieb genommen werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Maßnahmen wurden eingeleitet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.7.2		Es wird angemerkt, dass das Gebäude Dag-Hammarskjöld-Weg Hs. Nr. 12 über o.g. Leitungen / Kabel versorgt wird. Da dieses jedoch entfallen würde, könnten das Niederspannungskabel und die Trinkwasserleitung innerhalb des Stichweges außer Betrieb genommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.7.3		Es wird angemerkt, dass eine Fernwärmeleitung im Dag-Hammarskjöld-Weg die nördlich angrenzenden Nutzungen versorgt, weswegen eine neue Trasse für die Fernwärmeleitung gesucht werden muss.	Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.7.4		Es wird angemerkt, dass die im Plangebiet vorhandene Trafostation nördlich des Willy-Brandt-Wegs weiterhin erforderlich sei. Sollte diese versetzt werden müssen, sollte dies nach den im Protokoll [zum Startgespräch] vermerkten Hinweisen zu den Prioritäten bei der weiteren Planung erfolgen. Die Kosten für die Verlegung sind vom Verursacher zu tragen.	Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Der Bebauungsplan setzt den neuen Standort entsprechend der Abstimmungen fest. Die Kosten werden als maßnahmenbedingt eingestuft und an den späteren Investor übertragen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.8	Telekom vom 11.01.2021			
2.8.1		Es wird angemerkt, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.8.2		Es wird angemerkt, dass für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes in allen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Tk-Linien der Telekom vorzusehen sind.		
2.8.3	Es wird angemerkt, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger der Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.9	Untere Denkmalbehörde vom 07.12.2020		
2.9.1	Es wird angemerkt, den Hinweis in den textlichen Festsetzungen bezüglich der Entdeckung von Bodendenkmälern entsprechend den Vorgaben zu überarbeiten.	Der Hinweis wurde im weiteren Verfahren beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.9.2	Es wird angemerkt, die Textpassage zur Denkmalpflege in der Begründung entsprechend den Vorgaben zu überarbeiten.	Der Hinweis wurde im weiteren Verfahren beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10	Untere Wasserbehörde Gewässerbenutzungen Anlagen an Gewässern vom 11.01.2021		
2.10.1	Es wird angemerkt, dass bei großflächigen Tiefgaragen eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich sein kann. Dies bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, sodass spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.2	Es wird angemerkt, dass ein Bodengrundgutachten den Eingriff ins Grundwasser beziehungsweise die Auswirkungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	der temporären Grundwasserabsenkung auf das Umfeld abschätzen sollte, sobald sich das Bauvorhaben konkretisiert hat.		
2.11	Untere Immissionsschutzbehörde vom 11.01.2021		
2.11.1	Es werden keine Bedenken vorgebracht.	-	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.11.2	Es wird angemerkt, dass ein Lärmgutachten erstellt wird, welches die Einwirkungen durch den Gewerbelärm abschätzen soll.	Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.12	Untere Bodenschutzbehörde Abfallwirtschaftsbehörde vom 11.01.2021		
2.12.1	Es werden keine Bedenken vorgebracht.	-	Keine Beschlussfassung erforderlich.

3 Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 08.03.2021 bis einschließlich 08.04.2021

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Private Stellungnahme vom 07.04.2021		
3.1.1	Es wird angefragt, ob bei Einhaltung der festgesetzten Gebäudehöhe keine Einschränkungen durch die im FNP dargestellten Richtfunkstrecke zu erwarten seien.	Aus der das Plangebiet kreuzenden Richtfunkstrecke ergeben sich für die Höhenentwicklung der Gebäude keine weiteren Einschränkungen. Die Untergrenze des Schutzbereichs der Richtfunkstrecke, der von Hindernissen freizuhalten ist, liegt im betreffenden Bereich bei 82 m über Grund bzw. 139 m über NN. (vgl. S. 6 der Begründung)	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.2	Es wird gefragt, ob das Entwässerungssystem auch bei fortschreitender Versiegelung ausreichend bemessen sei.	Grundsätzlich ist das vorhandene Entwässerungssystem ausreichend dimensioniert. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist auf Grundlage der abschließenden Planung durch den Investor ein Entwässerungskonzept vorzulegen, welches die erforderlichen Nachweise dazu, dass die zusätzlichen Wassermengen aufgenommen werden können, erbringt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.3	Es wird angeregt, im Sinne einer optimalen Nutzung des Grundstücks und ausgehend von den konkreten Raumbedarfen der geplanten Nutzung die Festsetzungen wie folgt anzuheben: a) Eine GRZ von 0,8 mit der Möglichkeit zur Überschreitung durch bauliche Anlagen im Sinne des §19.4 Satz 1 bis 0,9. Dies würde mit der Forderung nach 10% Begrünung übereinstimmen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung wurden anhand des Raumprogramm der Polizei sowie mit Blick auf die städtebauliche Verträglichkeit am Standort konzipiert. In diesem Zusammenhang ist anhand des Raumprogramms auch die grundsätzliche Umsetzbarkeit am Standort überprüft und bestätigt worden.	Der Anregung, die Festsetzungen zur GRZ und zur GFZ anzupassen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.2

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>b) Die GFZ von 2,4 auf 3,0 anzuheben. Das Raumprogramm mache die Erhöhung der Grenzwerte für das Maß der baulichen Nutzung erforderlich. Mit der Änderung wäre keine städtebaulich unverträgliche Dichte verbunden. Dies wird mit der für Urbane Gebiete vorgegebenen Obergrenze für die Geschossflächenzahl vom 3,0 begründet. Zudem solle nach der aktuell im Verfahren befindlichen BauNVO-Novelle die Obergrenzen in Orientierungswerte umgewandelt werden, um deren Überschreitung aus städtebaulichen Gründen zu erleichtern.</p>	<p>Eine pauschale Anpassung der Ausnutzungskennziffern kann daher nicht erfolgen.</p>	
3.1.4	<p>Es wird angemerkt, dass die Festsetzung zu den Nicht-Vollgeschossen keine Ermächtigungsgrundlage in der BauNVO fände. Gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO dürfe im Bebauungsplan nur die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt werden. Daher wird angeregt, auf diese Festsetzung zu verzichten.</p>	<p>Der Anregung wurde im weiteren Verfahren gefolgt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
3.1.5	<p>Es wird angemerkt, dass die Bebauung der Fläche mit einem Polizeipräsidium zwingendermaßen mit einem hohen Grad an Versiegelung einhergehe. Es wird daher angefragt, ob begrünte Flächen oberhalb einer Decke über dem Untergeschoss und Flächen der Feuerwehrumfahrung (z.B. Schotterrasen) mit in die Bilanz der begrünten Flächen eingerechnet werden können.</p>	<p>Begrünte Flächen oberhalb der Decke von Untergeschossen können bei entsprechender Qualität auf den zu begrünenden, festgesetzten Grundstücksanteil von mind. 10 % Flächen angerechnet werden. Zur Begründung dieser Flächen ist ein Aufbau von mind. 50 cm erforderlich. Die erforderlichen Baumplantungen sind an anderer Stelle nachzuweisen. Erforderliche Bewegungsflächen, wie bspw. die Flächen der Feuerwehrumfahrung, die mit Schotterrasen o.ä.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		gestaltet sind, weisen nicht die erforderlichen Qualitäten auf und können daher nicht eingerechnet werden.	
3.1.6	Es wird angeregt, die Festsetzung zu Stellplätzen und Nebenanlagen so anzupassen, dass oberirdische Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen, mit einem Flächenanteil von bis zu 10 % der nicht überbaubaren Fläche, zulässig sind.	Stellplätze sind aus städtebaulichen Gründen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht gewollt und damit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die zum Albersloher Weg und zum Willy-Brandt-Weg hin ausgerichteten Bereiche.	Der Anregung, Stellplätze und Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen zuzulassen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.3
3.1.7	Es wird um Informationen zu den beiden Störfallbetrieben, zum Gefährdungspotential und den Achtungsabständen gebeten.	In rd. 400 m Entfernung zum Plangebiet befinden sich zwei Störfallbetriebe (u.a. Lagerung von Düngemitteln). Das Plangebiet befindet sich innerhalb des angemessenen Abstandsbereiches zu diesen Betriebsbereichen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis sowie entsprechende Ausführungen in der Begründung (vgl. Seite 17ff). Für die spätere Nutzung ist daher ein Evakuierungskonzept für den Brandfall bzw. ein Sicherheitskonzept vorzusehen und mit den erforderlichen Stellen abzustimmen. (Vgl. Nr. 6.11)	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.8	Es wird angeregt, ergänzend eine Kombination des Ziegelmauerwerks mit weiteren Materialien, wie z.B. Sichtbeton, zuzulassen.	Die Gestaltungsvorgaben ergeben sich aus der Prägung der Umgebung und sichern ein einheitliches Bild im Gewerbegebiet Loddenheide. Eine pauschale Anpassung der Festsetzungen wird vor diesem Hintergrund als nicht zielführend angesehen.	Der Anregung, weitere Materialien zur Fassadengestaltung zuzulassen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.4

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1.9	Es wird gebeten, im Hinblick auf die hochwertige Klinkerfassade auf die weitgehende Anforderung der Wandbegrünung zu verzichten. Die Gestaltung einzelner Fassadenflächen als Grünfläche sei vom endgültigen hochbaulichen Entwurf abhängig und solle der Abstimmung des Architekturkonzeptes außerhalb der Bauleitplanung vorbehalten bleiben.	Die Festsetzungen zur Fassadenbegrünung haben primär keinen gestalterischen, sondern einen ökologischen Hintergrund. Sie obliegen daher nicht der gestalterischen Freiheit des hochbaulichen Entwurfs. Die Festsetzung beschränkt sich auf Parkhäuser und zusammenhängende Außenwandflächen ohne Öffnungen ab einer Größe von 30 m ² . Bereiche zwischen Fenstern sind hierbei nicht aufzuaddieren. Eine Ausnahmeregelung für sicherheitssensible Bereiche ist in den Festsetzungen enthalten.	Der Anregung, auf die Festsetzung der Fassadenbegrünung zu verzichten, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.5
3.1.10	Es wird gefragt, ob vom Rückbau der Bushaldebucht auszugehen sei und diese Maßnahme zum Zeitpunkt des Grundstückskaufs abgeschlossen sei. Es wird um Angabe des Trägers der Kosten und deren Höhe gebeten.	Der Rückbau der Bushaldebucht wird zusammen mit den übrigen geplanten Maßnahmen bis zum Baubeschluss vorbereitet. Durchführung und Kosten des Rückbaus liegen bei der Stadt Münster. Die Maßnahme wird im Rahmen der Gesamtmaßnahmen noch zeitlich eingeordnet. Eine Beeinträchtigung der Baumaßnahmen auf dem Gelände selbst ist aktuell nicht absehbar.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.11	Es wird gefragt, ob die zwischen dem Plangebiet und dem Albersloher Weg liegende Gleisanlage dauerhaft nicht mehr in Betrieb sei.	Die Gleisanlage zwischen dem Plangebiet und dem Albersloher Weg ist außer Betrieb. Bei der Gleisanlage handelt es sich nicht um die sogenannte WLE-Trasse (Westfälische Landes-Eisenbahn). Diese befindet sich östlich des Albersloher Wegs.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.12	Es wird angeregt, auch Anlieferverkehr für die öffentliche Kantine vom Albersloher Weg aus zuzulassen.	Im Verlauf des Albersloher Wegs nördlich und südlich des Plangebiets befinden sich zwei Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen im Abstand von rd. 180 m. Eine	Der Anregung, die Notausfahrt für Zufahrten

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>weitere Zufahrt in diesem Bereich ist aus verkehrstechnischer Sicht nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt daher in diesem Bereich ein sogenanntes Zu- und Abfahrtsverbot fest. Der Bereich kann ausnahmsweise durch eine Notausfahrt unterbrochen werden. Diese ist explizit nur für Notfälle vorgesehen. Daher sind eine dauerhafte Befahrung (im Sinne einer regelmäßigen Nutzung) und insbesondere eine Befahrbarkeit durch die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Bebauungsplan benennt in der geänderten Fassung explizit eine Notausfahrt. Eine Befahrung vom Albersloher Weg aus ist damit ausgeschlossen. Anpassungen der Nebenanlagen in diesem Bereich des Albersloher Wegs können nur im absolut notwendigen Maß und nur für die Ausfahrt vom Grundstück erfolgen. Eine Befahrung der Notausfahrt außerhalb des beschriebenen Rahmens kann auf Ebene der Bebauungsplanfestsetzungen nicht in Aussicht gestellt werden. Entsprechend des späteren Konzepts für den Standort können weitergehende Abstimmungen mit den zuständigen Ämtern erfolgen. Sofern außerhalb von Einsatzfällen eine weitere Zufahrt in nicht sicherheitsrelevanten Bereichen bspw. für Anlieferverkehre erforderlich ist, bieten sich ggf. entsprechende Abstimmungen / Vereinbarungen mit den angrenzenden Betrieben an, um deren Anlieferzonen / Zufahrten mit befahren zu können. (vgl. auch Nr. 5.1.8)</p>	<p>zur Kantine frei zu geben, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.6</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1.13	Es wird gebeten, die Eigentumsverhältnisse und die betroffenen Eigentümer anzugeben für den Fall des Erwerbs der erforderlichen Flächen der Notüberfahrt.	Sofern die Planungen für eine Notausfahrt zum Albersloher Weg hin im Zuge der Konzipierung des Polizeipräsidiums weiterverfolgt werden, sind Fremdgrundstücke zwischen dem Plangebiet und dem Albersloher Weg von der Planung betroffen. Um die Umsetzbarkeit einer Notausfahrt abzusichern, hat die Stadt in Gesprächen mit dem Eigentümer die Überfahrungsrechte für das Flurstück vorvertraglich gesichert. Somit ist die perspektivische Herstellung einer Notausfahrt über das entsprechende Grundstück gesichert; ein Erwerb der Flächen durch Dritte ist nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.14	Es wird gebeten, einen Straßenhydranten in der geplanten Anliegerstraße mit ausreichender Dimensionierung zur Sicherung der Löschwasserversorgung für einen Brandfall zu berücksichtigen.	Die Sicherung der Versorgung mit Löschwasser wird standardmäßig in der Planung neuer Straßen mitberücksichtigt. Es wird auf das im Rahmen des Bauantrags einzureichende Brandschutzkonzept verwiesen, welches für sich genommen die Versorgung mit Löschwasser thematisieren und sicherstellen muss.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.15	Es wird angemerkt, dass die Verlegung der Fernwärmeleitung in die Planstraße analog zu den übrigen Ver- und Entsorgungsleitungen als erforderlich erachtet wird.	Die Abstimmungen mit der Stadtnetze Münster GmbH haben sich im Laufe des Verfahrens dahingehend konkretisiert, dass die vorhandene Fernwärmeleitung in die neue Erschließungsfläche westlich des Plangebiets verlegt wird.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.16	Es wird darum gebeten, die Bemessungsgrundlagen und die Eingangsdaten zu freien Einleitmengen für den geforderten Nachweis (Entwässerungskonzept) zur Verfügung zu stellen.	Die Grundlagendaten (Bemessungsgrundlagen und die Eingangsdaten zu freien Einleitmengen) für das	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Entwässerungskonzept wurden wie folgt zur Verfügung gestellt: Im Ergebnis der aktuellen Überflutungsberechnungen ist ein Abfluss, der einem mittleren Abflussbeiwert von maximal 0,5 bezogen auf die Gesamtfläche entspricht, hydraulisch vertretbar. Im Rahmen der Entwässerung wird nachzuweisen sein, dass dieser Wert nicht überschritten wird. Die grundsätzlich geforderten Maßnahmen zur Anpassung an einen naturnahen Wasserhaushalt verringern naturgemäß den Niederschlagswasseranteil, der zum Abfluss gelangt. Sollte der mittlere Abflussbeiwert von maximal 0,5 durch die festgesetzten Gründächer und ggf. eine möglichst durchlässige Befestigung der Verkehrsflächen unter Einbeziehung der Grünflächen nicht erreicht werden, wäre zusätzlich eine „klassische“ Rückhaltung erforderlich. Über die vorhandenen Kanäle im Dag-Hammarskjöld-Weg sind Teile der nördlich angrenzenden Grundstücke an die Kanalisation im Willy-Brandt-Weg angeschlossen. Nach Verlegung in die neue Erschließungsstraße werden die Kanäle im vorhandenen Dag-Hammarskjöld-Weg als öffentliche Kanäle aufgegeben und können soweit nutzbar als Grundstücksentwässerungsanlagen erhalten werden. Die Anschlusssituation an den Willy-Brand-Weg über die Haltungen von Schacht S0040250 nach</p>	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		S0041041 (SW) und von Schacht R0039824 nach R0039707 (RW) ist beizubehalten. Es ist kein Anschluss an die Kanäle im Albersloher Weg (Behandlung und Rückhaltung südlich Willy-Brandt-Weg) möglich.	
3.1.17	Es wird darum gebeten zu bestätigen, dass bei einem Baubeginn vor Beginn der Brutzeit (d.h. vor Mitte März) keine Unterbrechung der Bautätigkeit aufgrund von möglichen Brutaktivitäten schützenswerter Vögel erforderlich sei. Ebenso wird gebeten, dies in den Textlichen Festsetzungen unter Hinweis Nr. 3.8.1 klarzustellen.	Entsprechend der Hinweise in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist der Beginn von jeglichen Bautätigkeiten auf der Vorhabenfläche von Mitte März bis Mitte Juni untersagt, da davon auszugehen ist, dass auf der Fläche Kiebitze brüten. Da gelegentlich Nachbruten erfolgen und sich die Brutzeit und Jungenaufzucht dadurch verzögern kann, ist auch nach Mitte Juni für Bauvorhaben eine Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Mit Arbeiten (inkl. Rodungen) kann vor der Brutzeit begonnen werden. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass die Kiebitze nicht dennoch mit dem Brutgeschäft beginnen. Dies kann insbesondere bei längerem Baustillstand nach Baufeldräumung der Fall sein. Sofern nach Beginn der Bautätigkeit keine Brutvorkommen von Kiebitzen auf der Fläche nachgewiesen werden, können die Arbeiten ohne weitere Maßnahmen fortgeführt werden. Bei einer Ansiedlung von Kiebitzen auch während der Bauphase sind die Arbeiten einzustellen und erst nach Beendigung der Brut und Jungenaufzucht sowie nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde wieder aufzunehmen.	Der Anregung, eine Unterbrechung der Bautätigkeit durch Klarstellung der Hinweise zum Artenschutz auszuschließen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.7

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1.18	Es wird darum gebeten die aktuellen Standards der Stadt Münster zu energetischen Anforderungen an neu zu errichtende Verwaltungsgebäude zu übergeben.	Die Gebäudeenergiestandards sind z. Z. Inhalt einer Vorlage in der politischen Beratung: "Münsters Standard für klimagerechtes Bauen – Klimagerechte Weiterentwicklung der Gebäudeenergiestandards (Wärmedämmstandards) in Münster“ (V/0434/2021).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.19	Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Anordnung der Leitungen auch auf dem zu versorgenden Nachbargrundstück möglich sei. Es sei aus Gründen der Ausnutzbarkeit des Baugrundstücks und auch mit Blick auf die notwendige Berücksichtigung der Eigentümerbelange in der städtebaulichen Abwägungsentscheidung geboten, auf die Festsetzung der GFL-E-Fläche zu verzichten.	Für den Lückenschluss zwischen den alten und den neuen Anschlusspunkten der Leitungen und Kanäle zum nördlich angrenzenden Grundstück ist im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger (GFL-E) in 6,00 m Breite eingetragen. Die Breite ist ausreichend, um die für die Entwässerung des nördlichen Grundstücks erforderlichen Kanäle, sowie die Fernwärmeleitung in diesem Bereich zu verlegen. Eine Realisierung des Lückenschlusses auf dem nördlichen Grundstück selbst ist aufgrund von unterirdischen Tanks in diesem Bereich nicht möglich. Daher kann auch nicht auf die GFL-E-Fläche verzichtet werden.	Der Anregung, die GFL-E-Fläche auf das benachbarte Grundstück zu verschieben oder auf die Festsetzung zu verzichten, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.8
3.2	Private Stellungnahme vom 20.04.2021		
3.2.1	Es wird angefragt, ob eine Anbindung des Grundstücks Dag-Hammarskjöld-Weg Nr. 12 an die geplante Anliegerstraße nicht mehr zu berücksichtigen sei.	Am nördlichen Ende des Dag-Hammarskjöld-Weg befindet sich ein bebautes Gewerbegrundstück, welches in Übereinstimmung mit dem Eigentümer überplant wird. Eine Anbindung dieses Grundstücks an eine öffentliche Erschließungsfläche ist daher nicht mehr erforderlich. Das Grundstück ist im Rahmen der Planung und Realisierung des	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Polizeipräsidiums vom Investor zu erwerben und zu entwickeln.	
3.2.2	Es wird um Offenlegung der zu erwartenden Kosten für die Gesamtmaßnahme gebeten.	Konkrete Zahlen können nicht genannt werden. Die Kosten sind vom zukünftigen Investor zu tragen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2.3	Es wird angeregt, von der neuen Erschließungsstraße aus auch das Abbiegen nach rechts auf den Willy-Brandt-Weg zu ermöglichen bzw. sicherzustellen. Als Begründung wird angegeben, dass bei Ausnahmelagen und Blockaden das Abbiegen für ausrückende Polizeikräfte in beide Richtungen möglich sein müsse.	Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2.4	Es wird um Bestätigung gebeten, dass der Forderung der Verkehrsplanung, eine Verschiebung der neuen Erschließungsstraße in nordöstliche Richtung vorzunehmen, nicht gefolgt werde.	Die Forderung entstammt einem frühen Planungsstand. Die aktuelle Ausbauplanung macht keine Verschiebung der neuen Verkehrsfläche erforderlich. Die Grundstückszufahrt des Nachbarn wird verlegt, sodass eine klare Vorfahrtsregelung an dieser Stelle entsteht und sich eine optimale Abbiegesituation ergibt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2.5	Es wird vollständigheitshalber um Bestätigung gebeten, dass es sich bei der beschriebenen WLE-Trasse nicht um die Gleisanlage zwischen dem Plangebiet und dem Albersloher Weg handelt.	Vgl. Nr. 3.1.11	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2.6	Es wird um Bestätigung gebeten, dass Darstellung und Maßangabe der Planstraße im Bebauungsplan final seien.	Die Darstellung der neuen Erschließungsstraße ist in der Planzeichnung zum Satzungsbeschluss final.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2.7	Es wird angeregt, die Festsetzung so anzupassen, dass die Höhe OKFF EG in Bezug zur OK Kanaldeckel der nächstliegenden Verkehrsfläche angegeben würde.	In der Vergangenheit gab es im Bereich des Plangebietes Überflutungen durch außergewöhnliche Starkregenereignisse. Das Überflutungsrisiko ist bei	Der Anregung, die Oberkannte Rohfußboden in Bezug auf die

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>der Höhenplanung des Gebietes und besonders bei der Planung von Tiefgarageneinfahrten und anderen Baukörper unbedingt zu beachten (präventiver Objektschutz).</p> <p>In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Höhe der Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss von Gebäuden auf mindestens 0,30 m über Oberkante der unmittelbar angrenzenden Verkehrsfläche zu setzen. Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung. Die Beachtung und Ausführung obliegt dem Ermessen des Bauherrn. Als Orientierungspunkt ist die Oberkante der angrenzenden Verkehrsflächen benannt, um so einen Bezug zum höchsten Punkt der Verkehrsfläche herzustellen. Die Kanaldeckel bilden oft Tiefpunkte und sollten daher nicht ohne weiteres als Bezugspunkte angesetzt werden.</p>	<p>Kanaldeckelhöhen anzugeben, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.9</p>

4 Anregungen aus der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 08.03.2021 bis einschließlich 08.04.2021

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	PLEdoc GmbH Netzauskunft vom 05.03.2021		
4.1.1	Es wird angemerkt, dass die im Geltungsbereich befindlichen und durch PLEdoc verwalteten Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH vom 05.03.2021		
4.2.1	Es wird angemerkt, dass im Geltungsbereich Fernwärmeleitungen der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH weder geplant noch vorhanden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.3	BUND – Kreisgruppe Münster vom 23.03.2021		
4.3.1	Gegen die Planung werden keine Einwendungen erhoben. Es wird angemerkt, dass das Gebiet bereits als Gewerbegebiet vorgesehen war, sodass hierdurch keine Verschlechterung eintritt. Des Weiteren wird angemerkt, dass das Problem der Kiebitze in der Loddenheide bekannt sei und man hoffe, „dass die geplante Lösung funktioniert“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4	Stadtnetze Münster vom 30.03.2021		
4.4.1	Es wird angemerkt, dass sich vorhandene Versorgungsleitungen im Dag-Hammar skjöld-Weg befinden, welche durch die Überplanung umgelegt bzw. stillgelegt werden müssen.	Vgl. Nr. 2.7.1	Keine Beschlussfassung erforderlich.

4.4.2	Es wird angemerkt, dass nach Angabe der Stadt Münster das Gebäude Hs. Nr. 12 entfallen würde, somit könne auch die Trinkwasserleitung und das Niederspannungskabel außer Betrieb genommen werden.	Vgl. Nr. 2.7.2	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4.3	Es wird angemerkt, dass die Fernwärmeleitung hinterliegende Liegenschaften versorgt, daher müsse diese Umgelegt werden. Dies sollte möglichst außerhalb der Heizperiode stattfinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4.4	Es wird angemerkt, dass die neue öffentliche Verkehrsfläche die vorhandene Trafostation überplant, welche sich im Eigentum der Stadtnetze Münster GmbH befindet. Diese Trafostation dient der allgemeinen Stromversorgung des Gebietes, daher wird zwingend ein in der Nähe liegender gleichwertiger Standort benötigt. Die Kosten für die Verlegung sind durch den Verursacher zu tragen.	Vgl. Nr. 2.7.4	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4.5	Es wird angemerkt, dass die Versorgung des Polizeipräsidiums frühzeitig die Anschlusswerte benötigt werden. So ließen sich durch die Umlegung Synergieeffekte nutzen, sodass der spätere Anschluss günstiger würde.	Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4.6	Es wird angemerkt, dass für das Polizeipräsidium eine Fernwärmeversorgung zur Verfügung gestellt werden könne.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5	Untere Denkmalbehörde vom 31.03.2021		
4.5.1	Es bestehen keine Bedenken, da im Plangebiet selbst und in der näheren Umgebung des Plangebiets keine Baudenkmäler bekannt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

4.6 Untere Immissionsschutzbehörde vom 06.04.2021			
4.6.1	Es wird angemerkt, in der Begründung eine Formulierung zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an den bestehenden Betriebsgebäuden zu ergänzen.	Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.7 BImA – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 06.04.2021			
4.7.1	Es wird angemerkt, dass ein im Eigentum der Eingeblerin stehendes Flurstück zwischen dem Plangebiet und dem Albersloher Weg nicht mehr benötigt und grundsätzlich zum Verkauf stehen würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Gespräche wurden aufgenommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.7.2	Sofern seitens der Stadt Münster kein Erwerbsinteresse bestünde, wird angeregt, das besagte Flurstück zu Arrondierung dem Plangebiet zuzuschlagen und als Gemeinbedarf auszuweisen.	Eine Einbeziehung der Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans verbunden mit einer Festsetzung als Flächen für den Gemeinbedarf ist aufgrund der strukturellen Zielsetzungen für den Gesamtbereich nicht zielführend und daher nicht anzustreben. Aufgrund der bereits aufgenommenen Gespräche erübrigt sich die Anregung.	Der Anregung, die Flächen der BImA den Flächen für den Gemeinbedarf zuzuschlagen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.10
4.8 Handwerkskammer Münster – Wirtschaftsförderung, Schreiben vom 06.04.2021			
4.8.1	Es wird angemerkt, dass der Wegfall von gewerblichen Flächen bedauert würde, da diese sich besonders durch die Verkehrsanbindung, die Nähe zum Stadthafen und die relative Zentrumsnähe durch eine besondere Standortqualität auszeichnen würde.	Vgl. Nr. 2.3.1 und 2.3.2	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.8.2	Es wird angeregt, diesen Wegfall von Gewerbeflächen in Bereichen mit ähnlicher Standortqualität zu kompensieren.	Nr. 2.3.1 und 2.3.2	Der Anregung, die überplanten Gewerbeflächen unmittelbar auszugleichen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.1

4.9 IHK - Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 07.04.2021 und 06.04.2021				
4.9.1	Es werden keine grundlegenden Bedenken vorgetragen.	-		Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.2	Es wird angemerkt, dass laut Planunterlagen zum Bebauungsplan für die bereits im Umfeld ansässigen Gewerbe- und/oder Störfallbetriebe keine Einschränkungen, bspw. in Form nachträglicher Anordnungen bezogen auf Emissionen, zu erwarten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.3	Es wird angemerkt, dass bezüglich des begründeten Verlusts von gewerblichen Bauflächen auf die Stellungnahme zu der parallel laufenden Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. vgl. Nr. 2.3.1 und 2.3.2		Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.4	Gemäß der unter 4.10.3 benannten Stellungnahme zur Änderung des FNP wird folgendes angemerkt: Grundsätzlich kann die IHK Nord Westfalen die Absicht der Stadt Münster nachvollziehen, den Neubau für das Polizeipräsidium planungsrechtlich abzusichern. Aktuell sei das Planareal als „Gewerbegebiet“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Zukünftig werde die Fläche als „Sondergebiet Einzelhandel – nicht zentrenrelevante Kernsortimente“ sowie als „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellt. Ein Teil der Fläche stehe also zukünftig nicht mehr für typische gewerbliche Nutzungen zur Verfügung. Als Rahmenbedingung für die Wirtschaft sollte die Verfügbarkeit über attraktive Industrie- und Gewerbeflächen in ausreichender Quantität und bedarfs- sowie nachfragegerechter Qualität sichergestellt sein. Im Sinne des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts der Stadt Münster	Mit dem 2016 vom Rat beschlossenen „Gewerbeflächenentwicklungskonzept Münster“ (GFK, s. Vorlage V/ 0723/2016) hat der Rat den Bericht über das GFK als fachliche Grundlage für die zukünftige Gewerbeflächenbereitstellung zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, kurz- bis mittelfristig für die bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen bzw. als Sondergebiet Technologiepark dargestellte Flächen Bebauungsplanverfahren zur Ausweisung und Erschließung als Gewerbeflächen bzw. als Sondergebiet Technologiepark einzuleiten. In der Folge wurde z. B. das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 464 „Gremmendorf – Heumannsweg / Albersloher Weg / Umgehungsbahn“ eingeleitet. Ergänzend wurden vor dem Hintergrund		Der Anregung, die überplanten Gewerbeflächen unmittelbar auszugleichen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.1

		<p>fordert die IHK daher ein dynamisches Flächenmanagement. Nicht mehr zur Verfügung stehende gewerblich nutzbare Flächen müssten an einem anderen Standort aktiviert werden, damit eine ausgeglichene Bilanz erhalten bliebe.</p>	<p>einer im Regionalplan Münsterland als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellten Flächenreserve die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 610 „Gelmer - Südliche Erweiterung des Industriegebiets Hessenweg“ und parallel zur gleichnamigen 101. FNP Änderung eingeleitet. Zugleich wurde die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, für die langfristige Sicherung von Gewerbe-, Industrie- und Büromarktf lächen innerhalb eines Suchraums im Westen des Stadtgebiets, entlang der Achse der Bundesautobahn A 1, geeignete Flächen zur Aktivierung zu suchen. Damit wird der Anregung der IHK im Grundsatz entsprochen. vgl. Nr. 2.3.1 und 2.3.2</p>	
4.9.5		<p>Gemäß der Stellungnahme zur Änderung des FNP wird folgendes angemerkt: Hinsichtlich des Flächennutzungsplans erscheine die Darstellung eines „Sondergebiets für den Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten“ für den Standortbereich des Gartencenters nachvollziehbar. Die künftige Darstellung entspreche sowohl den einzelhandelsstrukturellen Entwicklungszielen des städtischen Einzelhandelskonzepts als auch den faktischen Gegebenheiten. Durch die Konzentration an den ausgewiesenen Sonderstandorten (hier: Loddenheide) werde dazu beigetragen, sonstige Gewerbeflächen frei von Handelsansiedlungen zu halten und für Handwerk und Produktion zu sichern, was die IHK ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Hinweise und die Anregung werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragene Anregung, den Bebauungsplan Nr. 404 bezüglich der Fläche des bestehenden Gartenfachmarkts an die künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans anzupassen und Aussagen zu den maximal zulässigen Kern- und Randsortimenten festzusetzen, betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans und betrifft auch nicht das Plangebiet des vorliegenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 611. Zudem vgl. Nr. 2.3.4</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

	<p>Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 404 setze hier ein Gewerbegebiet fest, in dem u.a. der Handel mit Gartenbedarf zulässig sei. Weitere Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels (z. B. Größe Gesamtverkaufsfläche, Anteil zentrenrelevanter Randsortimente) enthalte der Bebauungsplan indes nicht. Ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans sei der IHK aktuell nicht bekannt. Da Gartencenter üblicherweise auch zentrenrelevante Neben- und Randsortimente anbieten, regt die IHK nachgelagert zur FNP-Änderung an, den Bebauungsplan an die künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans anzupassen und Aussagen zu den maximal zulässigen Kern- und Randsortimenten festzusetzen. Dies entspreche auch den Zielvorstellungen des Einzelhandelskonzepts, wonach an den Sonderstandorten ein restriktiver Umgang mit zentrenrelevanten Randsortimenten erfolgen solle.</p>		
4.10 NABU Stadtverband Münster e.V vom 08.04.2021			
4.10.1	<p>Die vorgezogenen Ausgleichsverpflichtungen für die Kiebitze im Gewerbegebiet Loddenheide werden seitens des NABU durch die Maßnahmen in der Nähe der Rieselfelder aus den folgenden Gründen als nicht erfüllt angesehen:</p>		
4.10.1.1	<p>Die Fläche sei für Kiebitze suboptimal</p> <p>a) Das Umfeld sei zu strukturreich. Die Ausgleichsfläche sei von allen Himmelsrichtungen von Wegen und/oder Bäumen umgeben. Kiebitze halten in der Regel mindestens 50m Abstand zu vertikalen Strukturen</p>	<p>Auf der Eingriffsfläche in der Loddenheide haben in den Jahren 2017-2019 keine Kiebitze gebrütet. Als Grund wird von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die inzwischen aufgekommene Vegetation angenommen, wie sie auch der NABU in seiner Stellungnahme beschrieben hat: „strukturreiche</p>	<p>Dem Hinweis, die für vorgezogene Ausgleichsverpflichtungen bestimmte Fläche in den Rieseselfeldern wäre nicht geeignet, wird nicht gefolgt.</p>

	<p>(nachzulesen in den Maßnahmensteck-briefen Vögel LANUV (2013)), zu denen auch Störquellen wie häufig frequentierte Wege zählen, sowie Zäune. Die Zaunpfosten können von Beutegreifern als Ansitzwarte genutzt werden, was bereits zu einer Meidung des Bereichs von Kiebitzen führt.</p> <p>Nach Abzug eines 50m-Puffers um alle vorhandenen Strukturen beläuft sich die für Kiebitze nutzbare Fläche also nur auf einen Bruchteil der Gesamtfläche, wie in Abbildung1 ersichtlich sei. In der Mitte bliebe nur ein Streifen von ca. 100m Breite. Erschwerend hierzu sei die Fläche regelmäßigen und andauernden Störungen ausgesetzt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besucher des Heidekrugs, - Erholungssuchende in den Riesefeldern, - Pendler, die entlang der Straße Coermühle fahren, einer Straße quer durch die Ausgleichsfläche. <p>Von diesem kleinen Teil, der überhaupt für Kiebitze geeignet wäre, sei sogar nur eine Fläche von 1,5ha für das Brutpaar in der Loddenheide vorgesehen, sodass zu befürchten sei, dass die Fläche noch als Ausgleich für weitere Kiebitzbrutplätze im Stadtgebiet angerechnet werden solle.</p> <p>b) Es habe bisher keine bekannten Kiebitzbruten (mind. seit 2014) auf der Fläche gegeben. Auch in diesem Jahr sei die Fläche nicht von Kiebitzen angenommen worden. Es habe keine Sichtungen gegeben, trotz der</p>	<p>Mischung aus Schilf, Weidengebüsch und niedrigwüchsiger Vegetation“. Dies ist eigentlich kein geeignetes Bruthabitat für den Kiebitz. Im Jahr 2020 gab es dort dennoch ein Brutpaar. In diesem Jahr (Stand 19.04.2021) konnte kein Brutpaar festgestellt werden.</p> <p>Die jährliche Kartierung erfolgt seit 2015 durch ein externes Büro. Für die Eingriffsbeurteilung wird der jeweils aktuellste Kartierungsstand herangezogen. Dies war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Umweltberichts des Bebauungsplans das Jahr 2020.</p> <p>Zu den Punkten im Einzelnen:</p> <p>1a) Zu Struktureiches Umfeld, Störungen: Die Fläche hat eine Größe von ca. 12ha und ist in weiten Teilen frei von vertikalen Strukturen. Um Störungen durch Spaziergänger und freilaufende Hunde zu begrenzen, wurde die Fläche mit Schafdraht eingezäunt und der ehemals querende Trampelpfad nach außerhalb verlegt. Das Konzept ist sowohl mit der Biologischen Station Rieselfelder als auch mit der Vogelschutzwarte NRW abgestimmt.</p> <p>1b) Bisher keine bekannten Kiebitzbruten: Auf der Fläche war aufgrund der Nutzungen, der fehlenden Struktur (Blänken) und der Störungen nicht zu erwarten, dass dort Kiebitze brüten. Daher wurden (und werden) die oben genannten</p>	<p>Beschlussvorschlag 1.1.11</p>
--	--	---	--

		<p>durchgeführten Maßnahmen (Ornitho). Die Prognose sei schlecht.</p> <p>c) Die Fläche liege zu weit vom Eingriffsort entfernt. Aufgrund der Brutplatztreue des Kiebitzes sei es mehr als unwahrscheinlich, dass sie den Kiebitzen aus der Loddenheide als Ersatz dienen werde. Der räumliche Zusammenhang zum Eingriffsort sei nicht gegeben.</p>	<p>Maßnahmen umgesetzt. Sowohl im Westen als auch im Osten sind Kiebitzbruten bekannt. Der nächste Kiebitzbrutplatz (2020) befindet sich auf einer Ackerfläche im Nordwesten in etwa 400m Entfernung.</p> <p>1c) Kein räumlicher Zusammenhang: Der Bereich um die Kötterstraße in Münster-Handorf liegt auch nicht viel näher an der Loddenheide (siehe Pkt.4). Mit dem LANUV wurde seinerzeit vereinbart, dass die Ausgleichsflächen für den Kiebitz in der Loddenheide innerhalb des Stadtgebietes liegen können.</p>	
4.10.1.2.		<p>Ein Verweis auf das „Handlungskonzept KiebitzschutzMünster“ sei aus den folgenden Gründen ebenfalls nicht ausreichend:</p> <p>a) Das „Konzept“ sei nirgendwo öffentlich einsehbar und in keiner Weise nachzuhalten und damit völlig undurchsichtig.</p> <p>b) Die zeitgleichen Bestandsrückgänge des Kiebitzes im Stadtgebiet mit der Überplanung etlicher Kiebitzbrutplätze wie z.B. in der Loddenheide zeigten, dass das Konzept offensichtlich nicht funktioniere.</p> <p>c) Die nun angegebene Fläche führe einen Flickenteppich an Ausgleichsflächen fort, die nicht nach den Bedürfnissen der Kiebitze, sondern nach der Flächenverfügbarkeit ausgewählt worden seien. Die fachlich bestens aufgestellte NABU-Naturschutzstation,</p>	<p>Das Konzept dient dazu, den Entfall von Kiebitzbrutplätzen in der Loddenheide auszugleichen. Es ist kein Instrument, den Gesamtbestand in Münster zu optimieren. Anfangs wurde es gut angenommen (z.B. Vennheide). Inzwischen sind auch dort die Brutzahlen –wie im gesamten Stadtgebiet– stark zurückgegangen. Daher wird an mehreren Stellen nachgebessert (z.B. Anlage einer Blänke und eines Blühstreifens).</p> <p>2a) Konzept nicht einsehbar: Das „Handlungskonzept Kiebitzschutz Münster“ wird laufend fortgeschrieben und ist auf Nachfrage uneingeschränkt öffentlich einsehbar.</p> <p>2b) Rückgänge im Stadtgebiet: Der Kiebitz geht bundes- und landesweit stark</p>	<p>Dem Hinweis, ein Verweis auf das Handlungskonzept Kiebitzschutz Münster sei nicht ausreichend, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.12</p>

		<p>die seit vielen Jahren das Monitoring der Kiebitze im Stadtgebiet durchführe und sich mit den Ansprüchen der Art ausgezeichnet auskenne, sei nicht in den Planungsprozess eingebunden worden, obwohl die dramatischen Bestandsentwicklungen jeden fachlichen Rat notwendig machten.</p>	<p>zurück. Dies erfolgt auch in Münster –obwohl die NABU-Naturschutzstation seit 2014 im Rahmen eines vom Land und der Stadt Münster geförderten Projekts verschiedene Maßnahmen zusammen mit der Landwirtschaft und der UNB umsetzt. Der stadtweite Rückgang kann nicht dem Handlungskonzept angelastet werden. 2c) siehe unter 1a).</p>	
4.10.1.3		<p>Eine nachgewiesene Wirksamkeit der Maßnahme sei keine Bedingung für den Beginn der Bautätigkeiten. Die derzeitige Regelung besage lediglich, dass die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit zu beginnen hätten, sodass keine Kiebitze erneut auf der Fläche brüten könnten. Auf diese Weise werde ein Brutplatz vernichtet, ohne dass ein neuer angenommen worden sei. Eine Bedingung für die Zulässigkeit von Vorhaben bei der Durchführung von CEF-Maßnahmen sei die „Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, sodass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet“ werde (BfN 2021).</p>	<p>Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs-oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Nr. 2.2.3 vom 06.06.2016 gilt: „Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND - wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebens-stätte nachweislich angenommen hat“. 	<p>Dem Hinweis, die Zulässigkeit für das Vorhaben sei durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen noch nicht gegeben, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.13</p>

			Ein Risikomanagement/ Monitoring ist nur bei landesweit bedeutsamen Vorkommen notwendig.	
4.10.1.4	Um die Eignung der Fläche als Ausgleichsfläche zu überprüfen, wird ein jährliches Monitoring gefordert. Sollte sich spätestens im 2.Jahr nach der Entwertung des ursprünglichen Brutplatzes in der Loddenheide kein Kiebitzbrutpaar auf der Fläche angesiedelt haben, seien weitere CEF-Maßnahmen für das Kiebitzpaar in der Loddenheide zwingend notwendig. Der NABU Münster sieht die Stadt Münster in der Verpflichtung, bestehende Kiebitzkolonien zu erhalten und deren Bestandssituation durch geeignete Maßnahmen auf den von Kiebitzen langjährig aufgesuchten Flächen zu stärken. Insbesondere die langjährig bestehende Kiebitzkolonie im Bereich der Kötterstraße sei für bestandsstärkende Maßnahmen geeignet.		Monitoring, „bestandstärkende Maßnahmen“ im Bereich der Kötterstraße: Obwohl ein Monitoring nicht zwingend vorgeschrieben ist, erfolgt dieses seit Jahren durch das o.g. Projekt der NABU-Naturschutzstation. Der Bereich Kötterstraße in Münster-Handorf eignet sich nicht für Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz, da Teile für den Wohnungsbau vorgesehen sind. Der Anregung, ein Monitoring für Kiebitzbrutpaare einzurichten, wird bereits entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.10.2	Des Weiteren seien die Auflagen zum Fledermausschutz unzureichend. Allein die äußere Betrachtung eines Gebäudes ließe keine sicheren Rückschlüsse auf mögliche Hohlräume hinter Spalten z.B. im Attikabereich zu, die auch als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sein könnten. Zudem könne nicht sichergestellt werden, dass ein Abriss zwischen dem 01.11. und 28./29.02. tatsächlich bei Frost stattfindet, sodass auch im Winter beispielsweise Zwergfledermäuse das Gebäude bewohnen könnten. Eine ökologische Baubegleitung beim Rückbau der am Gebäude vorhandenen potenziellen Quartierbereiche wie der Attikaverkleidung halten die Anreger für erforderlich, um die Tötung überwinternder Fledermäuse auszuschließen.		Da an dem Bestandsgebäude Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden können, sind bei einem Abbruch während der Aktivitätszeit der Fledermäuse ein artenschutzrechtliches Gutachten (inkl. Ein-/Ausflugskontrolle) und außerhalb der Aktivitätszeit risikomindernde Maßnahmen mit Nachweis umzusetzen. Um die artenschutzrechtlichen Belange sicher zu stellen, ist die Durchführung der risikomindernden Maßnahmen fachgutachterlich zu begleiten. Die Formulierung im Umweltbericht wird folgendermaßen angepasst: „Die konkrete Umsetzung ist	Dem Hinweis, die Auflagen zum Fledermausschutz seien unzureichend, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.14

		<p>Daneben seien Strukturen entdeckt worden, die als Sommerquartier geeignet seien, weshalb eine Fledermausuntersuchung zur Feststellung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen im Aktivitätszeitraum von Fledermäusen stattfinden müsse, da sonst Quartiere nicht erkannt werden könnten und hierdurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten ersatzlos vernichtet würden.</p>	<p>fachgutachterlich zu begleiten“ (statt bisher: „Es wird geraten, sich bei der konkreten Umsetzung eines Fachgutachters zu bedienen.“). Die fachgutachterliche Begleitung ist allerdings nicht erforderlich, wenn zuvor im Rahmen einer artenschutz-rechtlichen Untersuchung keine Fledermäuse am Gebäude festgestellt wurden.</p> <p>Bei Nachweis von Fledermausquartieren ist entsprechend Ersatz zu leisten.</p>	
4.10.3		<p>Die Begründung zum Bebauungsplan komme zu einem falschen Schluss bezüglich des Ist-Zustands der Fläche. Auf Seite 24 [der Begründung] sei der Satz: "Insgesamt betrachtet ist die biologische Vielfalt im Plangebiet als gering zu bewerten" zu lesen. Tatsächlich handele es sich jedoch um ein wertvolles Feuchtbiotop mit einer strukturreichen Mischung aus Schilf, Weidengebüsch und niedrig-wüchsiger Vegetation. Auch die im Text zu findende Darlegung, dass die Fläche von Kiebitzen zur Brut und von Bekassinen zur Rast aufgesucht worden sei, widerspreche der Aussage massiv. Durch die geringe Pflege der Fläche in den letzten 10 Jahren bestehe hier eine Lebensraum- und Strukturkontinuität, die vollständige Entwicklungszyklen für wirbellose Tiere ermögliche, da z.B. keine Mahd die Eier von Faltern etc. vernichte und auch keine Düngung oder Behandlung mit Pestiziden erfolge. Die Einschätzung sei nicht nachvollziehbar, mit keinen ökologischen Maßstäben zu begründen und zeuge von einem mangelnden Verständnis ökologischer Zusammenhänge.</p>	<p>Die vorgetragene Kritik an der Einschätzung der biologischen Vielfalt im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Biotopfunktion und Empfindlichkeit der staufeuchten Brachfläche ist gemäß der Beschreibung in den Umweltberichten und den ergänzenden Hinweisen des NABU mit „mittel“ zu bewerten.</p> <p>Die in den Begründungen integrierten Umweltberichte zur 109.FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr.611 werden im Kapitel „Pflanzen und Tiere/ biologische Vielfalt“ im Unterabschnitt „Derzeitige Umweltsituation“ folgendermaßen angepasst: „Zusammenfassend sind die Biotopfunktion und Empfindlichkeit der staufeuchten Brachfläche mit mittel zu bewerten.“</p>	<p>Dem Hinweis, die Begründung zum Bebauungsplan komme zu einem falschen Ergebnis bzgl. der Ist-Bewertung der Fläche, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.15</p>

4.10.4	<p>Das Punktesystem der Eingriffsbilanzierung sei sachfremd. Versiegelungen durch Dach-, Verkehrsflächen und Trafostationen würden als "bewertungsrelevante Biotop-/Nutzungstypen" gelten und würden mit einer Punktezahl von 1 und darüber hinaus bewertet. Dieses Verfahren sei äußerst unüblich und gebe Versiegelung einen ökologischen Wert, den sie nicht besitze, während Freiflächen und Verkehrsgrün mit 3,59 und 3,4 Punkten fast gleichgesetzt würden. Die Stadt Münster habe sich somit ein System ausgedacht, bei der Bebauung an sich schon eine Form der Kompensation sei, was die Kompensationsverpflichtungen auf nichtnachvollziehbare Weise reduziere. Zum Vergleich: Das LANUV (2008) schlage eine Bewertung von versiegelter Fläche wie Gebäuden und Straßen von 0 vor, der Kreis Recklinghausen (4/2013) sehe sogar negative Werte für Gebäude vor. Eine den tatsächlichen ökologischen Wertigkeiten angepasste Bewertungsmatrix sei dringend zu erarbeiten.</p>	<p>Zum Punktesystem der Eingriffsregelung: Das städtische Bewertungsverfahren wurde auf der Basis der vom MURL entwickelten „Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft“ (1986) für das Stadtgebiet von Münster erarbeitet. Neben den biotischen Faktoren werden hierbei die abiotischen Faktoren Boden, Wasser, Klima sowie der Gefährdungsgrad und die Ersetzbarkeit eines Biotop-/Nutzungstyps als auch der Raumwert, der aus der Bedeutung im Grünsystem der Stadt Münster resultiert, bewertet. Das auf die besonderen Gegebenheiten der Stadt Münster abgestellte und sehr differenzierte Bewertungsverfahren lässt sich somit mit dem LANUV-Verfahren nicht 1:1 vergleichen. Die einzelnen Kriterien (23 Bewertungskriterien) werden anhand von Beurteilungsmaßstäben und Messwerten bewertet. Für den Fall, dass bezüglich eines Kriteriums für einen Biotoptyp keine Zuordnung getroffen werden kann, bleibt das Kriterium unberücksichtigt. Um die Subjektivität beim Bewertungsvorgang weitgehend zu minimieren und um eine Orientierungshilfe zu geben, werden bei einigen Kriterien (biotische Faktoren) verschiedene Biotoptypen einzelnen Wertstufen beispielhaft zugeordnet. Zwischen einzelnen Kriterien bestehen bezüglich der Bewertung gewisse Abhängigkeiten, die dazu führen, dass sich in der Bilanz hohe und</p>	<p>Dem Hinweis, das Punktesystem zur Eingriffsbilanzierung sei sachfremd, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.16</p>
--------	--	--	--

			<p>niedrige Werteinstufungen neutralisieren. So ist beispielsweise die Grundwasserneubildungsrate grundsätzlich in den Sandböden ausgesprochen hoch, während diese jedoch schlechte Puffereigenschaften für Schadstoffe besitzen. Bewusst wird hier auf eine Standardisierung verzichtet, da für die Abwägungsentscheidung bestimmte umweltrelevante Fragen von Bedeutung sein können, die durch die Beurteilung von Einzelkriterien beantwortet werden. Die für die Bewertung der Einzelkriterien angegebenen Hilfsgrößen und Zuordnungsbeispiele sind für eine relativ objektive Beurteilung der landschaftsökologischen Verhältnisse geeignet, wenngleich ein geringer Rest an subjektiver Einschätzung nicht ausgeschlossen werden kann. Dennoch ist das Verfahren geeignet, den Kompensationsbedarf annäherungsweise zu bestimmen.</p> <p>Es darf darauf hingewiesen werden, dass jedes Bewertungsverfahren lediglich ein wissenschaftlich hinterlegtes Hilfsmittel darstellt, um sehr komplexe ökologische Zusammenhänge unter Zuhilfenahme einer Bewertungsmatrix zu abstrahieren und bewertend zu vergleichen. Den Biotop-/Nutzungstyp von Gebäuden mit Null zu bewerten erscheint aus hiesiger Sicht fraglich, da jedes Gebäude jedoch auch einen potenziellen Teillebensraum für diverse Tierarten darstellt und</p>	
--	--	--	--	--

			Dach-und Fassadenbegrünungen positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben. Im Rahmen mehrerer Normenkontrollverfahren zu diversen Bebauungsplänen ist die Abwicklung der Eingriffsregelung unter Anwendung des Münsteraner Verfahrens nicht beanstandet worden. Darüber hinaus war das Eingriffs- und Kompensationsmanagement der Stadt auch Gegenstand der Vorlagen V/0145/2012 und V/0122/2018 und wurde durch die Politik bestätigt. Im Übrigen gibt es in NRW keine Verbindlichkeit, ein bestimmtes Bewertungsverfahren zu benutzen. Das LANUV-Verfahren hat lediglich Richtungscharakter.	
4.11 Polizeipräsidium Münster, Schreiben vom 08.04.2021				
4.11.1	Es bestehen keine Bedenken.	-		Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.11.2	Es wird darauf hingewiesen, dass das Stromnetz nicht redundant sein muss, da das Gebäude über ein Notstromaggregat verfügt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.12 Deutsche Telekom Technik GmbH West, Schreiben vom 08.04.2021				
4.12.1	Es bestehen keine Bedenken.	-		Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.12.2	Es wird angemerkt, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, welche aus angefügtem Lageplan ersichtlich seien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.		Keine Beschlussfassung erforderlich.

4.12.3	Es wird angemerkt, dass bei der Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.12.4	Es wird angemerkt, dass insbesondere Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden müssen, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

5 Anregungen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 28.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1	Private Stellungnahme vom 09.07.2021		
5.1.1	Es wird auf die Stellungnahme vom 07.04.verwiesen (vgl. Nr. 3.1)	Vgl. Nr. 3.1	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.2	Es wird angemerkt der Bebauungsplan habe der erforderlichen funktionalen Beziehungen und der kompakten Bebauung des Grundstücks Rechnung zu tragen, um dem Ziel der Schaffung von Baurecht für ein neues Polizeipräsidium Rechnung zu tragen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichten die beabsichtigten hochbaulichen Maßnahmen nicht. Es wird angemerkt, der Forderung aus der 1. Stellungnahme, das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung zu erhöhen, werde mit der zur erneuten Offenlegung erfolgten Änderung nicht Rechnung getragen.	Vgl. Nr. 3.1.4	Dem Hinweis, die Realisierung des Polizeipräsidiums sei auf Grundlage der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nicht möglich, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.17
5.1.3	Es wird angemerkt, dass in den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Grundflächenzahl durch Tiefgaragen geringfügig überschritten werden darf, welches weder der rechtlichen Ausgangslage noch der hochbaulichen Maßnahme gerecht werden würde, da bereits die BauNVO eine Überschreitung um 50 %, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 zulasse. Daher sei diese Planfestsetzung nicht erforderlich.	Der § 19 Abs. 4 BauNVO sieht vor, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird um bis 50 % überschritten werden darf, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.	Dem Hinweis, die Textliche Festsetzung 1.1. sei nicht erforderlich, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.18

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Der Bebauungsplan setzt bereits eine GRZ von 0,8 fest. Um im Sinne des späteren Nutzungskonzepts noch Spielraum zu ermöglichen, greift die textliche Festsetzung Nr. 1.1 die Möglichkeiten des o.g. Paragraphen auf und schärft sie dahingehend, dass die benannten weiteren geringfügigen Überschreitungen durch Tiefgaragen zulässig sind. Der Begriff „geringfügig“ lässt sich in diesem Zusammenhang nicht weiter konkretisieren, da die Beurteilung abhängig von dem abschließenden Bebauungskonzept und der Einhaltung der übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ist. Die letztendliche Überschreitung ist mit Blick auf ihre Zulässigkeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu überprüfen.</p>	
5.1.4	<p>Es wird angeregt, eine Überschreitung der Grundfläche auf 0,9 durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen zuzulassen. Dies entspräche den im Bebauungsplan vorgesehenen Begründungsvorgaben und sei mit Blick auf die Nachbargrundstücke als verträgliche Bebauungssituation anzusehen.</p>	<p>Bei den in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen handelt es sich um Garagen und Stellplätzen (inkl. Zufahrt), Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (untergeordnete Anlagen, die dem Nutzungszweck des Baugebiets dienen sowie KWK- und Solar-Anlagen) und Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.</p> <p>Der Bebauungsplan beschränkt die Anlagen, durch die eine Überschreitung der GRZ > 0,8 zulässig ist auf Tiefgaragen. Das abschließende Maß der Überschreitung ist wie unter 5.1.3 beschrieben zu beurteilen. Eine pauschale Vorwegnahme der Obergrenze ohne Kenntnis des Gesamtkonzepts ist</p>	<p>Der Anregung, die zulässige Überschreitung der GRZ auf 0,9 festzusetzen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.19</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		daher nicht möglich. Die letztendliche Überschreitung ist mit Blick auf ihre Zulässigkeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu überprüfen.	
5.1.5	Es wird um Definition gebeten, welche Überschreitungen (prozentual) als geringfügig angesehen werden.	Eine abschließende Prozentangabe kann vorab nicht definiert werden, da diese vom Gesamtkonzept, der Einhaltung der sonstigen Festsetzungen sowie der Erfüllung der erforderlichen Nachweise (bspw. Entwässerungskonzept) abhängig ist. (vgl. hierzu 5.1.3 und 5.1.4)	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.6	Es wird angeführt, die Grundstücksgröße und Mikrolage in Kombination mit dem erforderlichen Bauvolumen und darüber hinaus mit den besonderen Anforderungen des Polizeipräsidiums müssen in Einklang gebracht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein überschlüssiger Abgleich der Anforderungen und Festsetzungen hat stattgefunden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.7	Es wird auf die besonderen Anforderungen verwiesen, die sich durch die zukünftige Nutzung und die dazugehörigen Abläufe insbesondere hinsichtlich der Zu- und Abfahrten zum Gelände ergeben. Angeführt werden beispielsweise schnelle Abfahrten von verschiedenen Einheiten unabhängig voneinander, Ausweichoptionen bei möglichen Blockaden sowie Anforderungen für die Zufahrt zur Gefangenensammelstelle.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan. Er schafft lediglich den Rahmen für die Realisierung der zukünftigen Nutzungen. Im Rahmen der Planerstellung werden alle Belange gesammelt und untereinander sowie gegeneinander abgewogen. Die dargestellte Erschließungssituation stellt das Ergebnis der Abstimmungen mit den betroffenen Akteuren dar. Unter diesen Rahmenbedingungen ein Konzept für die Realisierung der Nutzung zu entwickeln, welches den Anforderungen des Polizeipräsidiums gerecht wird, obliegt dem ausführenden Unternehmen. Der Bebauungsplan kann interne Prozesse und Strukturen nicht abbilden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1.8	Es wird angemerkt aus der Planung heraus ergebe sich die Anforderung die Notüber- bzw. -ausfahrt zum Albersloher Weg für einzelne klar definierte Zu- und Abfahrtsituationen nutzen zu können.	Die Nutzbarkeit der Notausfahrt ist umfassend in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Eine Befahrung der Notausfahrt außerhalb des beschriebenen Rahmens kann auf Ebene der Bebauungsplanfestsetzungen nicht in Aussicht gestellt werden. Entsprechend des späteren Konzepts für den Standort können weitergehende Abstimmungen mit den zuständigen Ämtern erfolgen. (Vgl. auch Nr. 3.1.12) Dem Hinweis, die Notausfahrt zum Albersloher Weg für einzelne klar definierte Situationen nutzen zu können wird damit im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.9	Es wird darauf verwiesen, die zur erneuten Offenlegung erfolgte Anpassung von „Notüberfahrt“ zu „Notausfahrt“ stelle eine Verschärfung der Festsetzung dar und bewirke das Gegenteil des Anliegens einer vollständig funktionierenden An- und Ausfahrtsituation.	Die Änderung von „Notüberfahrt“ zu „Notausfahrt“ dient der Klarstellung des zu regelnden Sachverhaltes. Die Festsetzung gibt den mit Blick auf die Verkehrssicherheit möglichen Rahmen für die Nutzung wieder. Ein Abbremsen von Lieferfahrzeugen im fließenden Verkehr, um vom Albersloher Weg aus auf das Grundstück des Polizeipräsidiums abzubiegen ist davon nicht umfasst. Sollte die Einfahrt im Einsatzfall erforderlich sein, so kann durch Zugriff auf die Ampelschaltung durch die Polizei sichergestellt werden, dass Fahrzeuge den fließenden Verkehr nicht behindern. Unter diesen Rahmenbedingungen ein Konzept für die Realisierung der Nutzung zu entwickeln, welches den Anforderungen des Polizeipräsidiums gerecht wird, obliegt dem ausführenden Unternehmen. Der	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Bebauungsplan kann interne Prozesse und Strukturen nicht abbilden. Entsprechend des späteren Konzepts für den Standort können weitergehende Abstimmungen mit den zuständigen Ämtern erfolgen. (Vgl. auch Nr. 3.1.12)</p>	
5.1.10	<p>Es wird angeregt, die folgenden Funktionen der Befahrbarkeit der Notausfahrt in der Regelung abzudecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehran- und -abfahrt 2. Abfahrt für Transportfahrzeuge GeSa (Gefangenensammelstelle) bei Großeinsätzen 3. Ein- und Ausfahrt Anlieferung Kantine <p>Die Verkehrssicherheit und der Ausschluss der Befahrbarkeit durch die Öffentlichkeit könne durch entsprechende Beschilderungen sichergestellt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Da die Feuerwehr selbst Zugriff auf die Ampelschaltung hat und diese ausschließlich im Einsatzfall nutzt, sollte eine Zufahrt zum Grundstück in einem Notfall möglich sein. Durch Zugriff auf die Ampelschaltung kann eine Verkehrsgefährdung voraussichtlich ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit einer Abfahrt der Feuerwehr über die Notausfahrt ist mit Blick auf die Erforderlichkeit einer Feuerwehrumfahrt nicht ersichtlich. Im Rahmen der Bauantragsstellung sind im Zusammenhang mit dem Brandschutzkonzept die erforderlichen Abstimmungen mit der Feuerwehr und ggf. weiteren Fachämtern zu führen. 2. Für den Fall, dass die weiteren Zu- und Abfahrten des Grundstücks nicht nutzbar bzw. befahrbar sind, kann die Abfahrt für diesen Sachverhalt vorab in einem Konzept mit der Verkehrsplanung geklärt werden. Eine Regelung diesen Detaillierungsgrades ist auf Bebauungsplanebene nicht möglich. 3. Eine Nutzung der Notausfahrt für die Zu- und Abfahrt der Kantinenanlieferung fällt nicht unter 	<p>Der Anregung, die Notausfahrt für Zufahrten zur Kantine frei zu geben, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.6</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>die Definition eines Notfalls und ist aus vorbenannten Gründen nach jetzigem Kenntnisstand ausgeschlossen (Vgl. auch Nr. 3.1.12 und 5.1.9).</p>	
5.1.11	<p>Es wird angemerkt, dass eine Vereinbarung zur Nutzung von Fremdgrundstücken zur Anfahrt des Grundstücks des Polizeipräsidiums der Ausübung der hoheitlichen Aufgabe entgegen stünde, da eine Abhängigkeit von privaten Unternehmen entstünde.</p>	<p>Da die vorliegende Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Polizei die Anforderungen für die Ausübung der hoheitlichen Aufgabe der Polizei erfüllt, wird die Einschätzung nicht geteilt. Eine Vereinbarung mit Dritten wäre nach jetzigem Kenntnisstand nur für sonstige Nutzungen (wie die Kantinenanlieferung) erforderlich. Wie unter Nr. 3.1.12 und 5.1.9 beschrieben, sind die internen Prozesse durch den Investor abzubilden und Konflikte zu lösen. Der Bebauungsplan kann dazu keine entwurfsspezifischen Regelungen treffen.</p>	<p>Dem Hinweis, die Polizei werde in der Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgabe eingeschränkt, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.20</p>
5.1.12	<p>Es wird angemerkt, dass die Abhängigkeiten vom Willen privater Unternehmen die beiden betroffenen Grundstücksflächen in ihrem Wert und ihren späteren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigen würden.</p>	<p>Da keine Abhängigkeiten von Dritteigentümern gegeben sind, ist auch eine Wertminderung der Grundstücke nicht absehbar.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
5.1.13	<p>Es wird angemerkt, dass ein Ankauf von erforderlichen Flächen um eine entsprechende Zuwegung herzustellen sowie eine entsprechende verkehrstechnische Planung durch den Investor möglich wären.</p>	<p>Eine verkehrstechnische Planung zur Detailabstimmung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens erforderlich, da dies nicht in Gänze im Bebauungsplanverfahren abgebildet werden kann. Eine (weitere) Zufahrt vom Albersloher Weg aus kann nach jetzigem Abstimmungsstand mit der Verkehrsplanung nicht Teil des Konzepts sein.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

6 Anregungen aus der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 28.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.1	LWL vom 25.06.2021		
6.1.1	Es wird angemerkt, dass die mit der vorhergegangenen Stellungnahme vom 14.12.2020 gegebenen Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, daher bestehen nunmehr keine Bedenken.	-	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.2	Stadtwerke Münster GmbH Nahverkehrsmanagement vom 28.06.2021		
6.2.1	Es wird angemerkt, dass bezüglich der erneuten Offenlegung des Bebauungsplans keine Bedenken oder Änderungswünsche bestehen.	-	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.3	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH vom 28.06.2021		
6.3.1	Es wird angemerkt, dass zu der zwecks Kenntnisnahme und Prüfung zugesandten Leitungsanfrage in dem genannten Bereich Fernwärmeleitungen der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH weder geplant noch vorhanden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.4	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster vom 29.06.2021		
6.4.1	Es wird angemerkt, dass bezüglich der Veränderungen in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	-	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.4.2	Es wird angemerkt, dass die Schalltechnische Gutachten zeigen, dass die prognostizierten Gewerbegeräusche im Tageszeitraum keine Konflikte auslösen würden und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

	Überschreitungen im Nachtzeitraum durch Anordnung schutzwürdiger Räume (wie auch in den textlichen Festsetzungen enthalten) auf Seiten der heranrückenden Nutzungen gelöst werden können.		
6.4.3	Es wird angemerkt, dass wie in der Stellungnahme im Verfahren gem. § 4 (2) BauGB benannt, davon ausgegangen wird, dass für die ansässigen Gewerbe- und/oder Störfallbetriebe keine Einschränkungen, bspw. in Form nachträglicher Anordnungen bezogen auf Emissionen, zu erwarten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5	Stadtnetze Münster vom 30.06.2021		
6.5.1	Es wird auf die Stellungnahmen und die Gespräche im Rahmen des bisherigen Bebauungsplanverfahrens verweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.2	Es wird angemerkt, dass sich im Dag-Hammarskjöld-Weg eine Fernwärmeleitung, eine Wasserleitung und Niederspannungskabel sowie Beleuchtungskabel befindet.	Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.3	Es wird angemerkt, dass die Wasserleitung und die Niederspannungskabel/Beleuchtungskabel stillgelegt werden können und dass diese Medien nicht ausgebaut/entfernt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.4	Es wird angemerkt, dass die Fernwärmeleitung in der neu geplanten Verkehrsfläche umgelegt werden muss, damit die dahinter liegende Bebauung weiterhin versorgt werden kann.	Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.5	Es wird angemerkt, dass aufgrund der neu geplanten Verkehrsfläche am westlichen Rand die vorhandene Trafostation versetzt werden muss, da diese der allgemeinen	Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Der Bebauungsplan	Keine Beschlussfassung erforderlich.

		Stromversorgung für diesen Bereich bzw. der jetzigen Bebauung im Willy-Brandt-Weg dient.	setzt einen entsprechenden neuen Standort innerhalb des Plangebiets fest.	
6.5.6		Es wird angemerkt, dass die Kosten der Trafostationsversetzung einschl. der notwendigen Kabelarbeiten vom Verursacher zu tragen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.7		Es wird angemerkt, dass eine eng abgestimmte Bauabfolge bezüglich o.g. Umlegungen sehr frühzeitig im Vorfeld gemeinsam festzulegen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.8		Es wird angemerkt, dass eine Fernwärmeversorgung für die Neubebauung möglich ist. Es wird um eine frühzeitige Mitteilung gebeten; ebenso wie für die geplante Energieversorgung des neuen Polizeipräsidiums.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.6	Handwerkskammer Münster – Wirtschaftsförderung vom 01.07.2021			
6.6.1		Es wird angemerkt, dass das Ziel der Neuordnung der Standorte der Dienststellen der Polizei nach nachvollziehbar sei, jedoch der Wegfall der gewerblichen Flächen bedauert werde, insbesondere da sich die Flächen durch die Verkehrsanbindung, die Nähe zum Stadthafen und die relative Zentrumsnähe durch eine besondere Standortqualität auszeichnen würden. Es wird angeregt, den Wegfall der Gewerbeflächen in Bereichen mit einer ähnlichen Standortqualität zu kompensieren.	Vgl. Nr. 2.3.1 und Nr. 2.3.2	Der Anregung, die überplanten Gewerbeflächen unmittelbar auszugleichen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.1
6.7	Gelsenwasser vom 02.07.2021			
6.7.1		Keine Anregungen	-	Keine Beschlussfassung erforderlich.

6.9 NABU vom 02.07.2021				
6.9.1	Es wird angemerkt, dass alle Punkte der bereits eingereichten Stellungnahme bekräftigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.	
6.9.2	Es wird angemerkt, dass insbesondere die fehlende Fledermauserfassung und die fehlende Fledermauskontrolle beim Abriss des Gebäudes akut zu gravierenden Verstößen gegen den Artenschutz führen können. Daher wird nochmals explizit darauf verwiesen, dass eine Fledermauserfassung zur Feststellung der Nutzung des Gebiets z.B. als Jagdlebensraum und des Gebäudes als Quartier für Fledermäuse erfolgen muss. In milden Wintern werden von Fledermäusen auch Sommerquartiere genutzt. Daneben ist nicht auszuschließen, dass die insektenreiche Fläche für angrenzende Quartiervorkommen eine essentielle Bedeutung besitzt.	Der Umweltbericht wurde bereits vor der erneuten Offenlegung um eine entsprechende Konkretisierung ergänzt. Damit wurde der Stellungnahme im Grundsatz gefolgt. Vgl. Nr. 4.11.2	Keine Beschlussfassung erforderlich.	
6.10 Untere Naturschutzbehörde vom 06.07.2021				
6.10.1	Es wird angemerkt, dass aufgrund der geringfügigen Änderungen in der Planzeichnung bzgl. der Festsetzung der Straßenverkehrsfläche die Zahlen in der Tabelle zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Seite 25 der Begründung angepasst wurden. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, da der Ausgleichsüberschuss, wenn auch etwas geringfügiger, grundsätzlich erhalten bleibt.	Der Umweltbericht wurde entsprechend redaktionell überarbeitet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.	
6.11 Bezirksregierung Münster vom 07.07.2021				
6.11.1	Es wird eine Aussage in Bezug auf die beiden Störfall-Betriebsbereiche getroffen. Die Beurteilung des allgemeinen Immissionsschutzes obliegt hier der Stadt Münster. In der Nähe des Plangebiets befinden sich zwei Firmen, welche	Die Stadt Münster hat sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans in der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan – wie in der Stellungnahme beschrieben – mit dem Thema	Keine Beschlussfassung erforderlich.	

	<p>gemäß der 12. BImSchV – Störfallverordnung nach dem Störfallrecht zu beurteilen sind. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des angemessenen Abstandsbereiches zu diesen Betriebsbereichen. Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans (Textliche Festsetzungen zum geänderten Entwurf – Nr. 3.6 Störfallbetriebe – Seite 6 von 8) sowie der Begründung zum Bebauungsplan (Punkt Störfallbetriebe - Seite 17 von 40) werden keine schutzwürdigen Nutzungen i. S. d. § 50 Satz 1 BImSchG innerhalb des Plangebiets erwartet bzw. wird das Polizeipräsidium nicht als schutzwürdige Nutzung i. S. d. § 50 Satz 1 BImSchG bewertet.</p>	<p>„Störfall“ auseinandergesetzt. Ausgehend von der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, wurde der Hinweis in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan angepasst. Die Formulierung „Das Plangebiet befindet sich <u>teilweise innerhalb des Achtungsabstands.</u>“ wurde entsprechend der Einschätzung der Bezirksregierung abgeändert in „Das Plangebiet befindet sich <u>innerhalb des angemessenen Abstandsbereiches zu diesen Betriebsbereichen.</u>“ Des Weiteren wurden der Umweltbericht und die Begründung entsprechend angepasst bzw. um Erläuterungen zum vorzulegenden Sicherheitskonzept ergänzt (vgl. auch Nr. 6.11.2). Ein weiteres Regelungserfordernis auf Ebene des Bebauungsplans ergibt sich aus der Stellungnahme nicht.</p>	
6.11.2	<p>Für die benannten öffentlich zugänglichen Bereiche (Eingangsbereich, Kantine und einen Teil des Parkhauses) werden für das aufgeführte Sicherheitskonzept Konkretisierungen bzw. genaue Regelungen für erforderlich gehalten. Diese sollten unter der Maßgabe der vorgenannten Festlegungen (keine schutzwürdige Nutzung) im Sicherheitskonzept (in konkreter Abstimmung mit der Feuerwehr und ggfls. einem entsprechenden Gutachter) bewertet und dementsprechend umgesetzt werden. Unter diesen Maßgaben werden gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes keine weiteren Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Begründung wurde auf S. 18 um entsprechende Hinweise zum vorzulegenden Sicherheits- bzw. Evakuierungskonzept ergänzt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
6.12	Polizeipräsidium Münster: Direktion Verkehr vom 08.07.2021		
6.12.1	<p>Keine Bedenken gegen die Änderungen des Planentwurfes.</p>	-	Keine Beschlussfassung erforderlich